

Hinweise

zur Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII

Zur Bearbeitung der Anträge auf Kostenerstattung gem. § 89d SGB VIII benötigt das Regierungspräsidium Stuttgart -Landesversorgungsamt- folgende Angaben / Nachweise:

- Zuweisungsentscheidung des KVJS (§ 88a Abs. 2 SGB VIII) bzw. der Geburtsurkunde des Hilfeempfängers (§ 89d Abs. 2 SGB VIII)
- Erklärung zur Altersüberprüfung (§ 42f SGB VIII)
- Erklärung/Nachweis zur örtlichen Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers.
Die Kostenerstattung kommt nur in Betracht, wenn die örtliche Zuständigkeit auf einem **tatsächlichen Aufenthalt** oder einer **Zuweisungsentscheidung** beruht. Hierbei ist entscheidend, dass eine dieser Voraussetzungen vor der **erstmaligen** Jugendhilfegewährung nach Einreise vorlag und die Hilfe nicht länger als 3 Monate unterbrochen wurde.
- Bei **Gewährung von vorläufiger Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII)**: Mitteilung über vorläufige Inobhutnahme mit Beginn und Ende der Maßnahme, Nachweis über den Tag der Einreise
- Bei **Gewährung von Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)**:
 - a) Mitteilung über Inobhutnahme mit Beginn und Ende der Maßnahme
 - b) Datum der Einschaltung des Familien- bzw. Vormundschaftsgerichts, ggf. Antrag auf Bestellung eines Vormundes
- Bei **Jugendhilfegewährung (§§ 13, 19, 27 ff., 35a SGB VIII o. ä.)**:
 - a) Jugendhilfebescheid(e) mit Angabe der Zeiträume der Gewährung
 - b) Beschluss des Vormundschaftsgerichtes
 - c) Hilfeplan
- Bei **Gewährung von Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)**:
 - a) Bewilligungsbescheid
 - b) Hilfeplan

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen an Jugendhilfe@rps.bwl.de.